

**Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010, der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

**§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ ist der Erwerb der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und landeskundlichen Kenntnisse. <sup>2</sup>Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, die zentralen Problemstellungen des Fachs zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Interdisziplinären Indienstudien zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Fachgebiets anzuwenden. <sup>3</sup>Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ qualifiziert für eine Tätigkeit in indischen und transnationalen Unternehmen, in Verbänden, in Verwaltungen und Behörden, in Nicht-Regierungsorganisationen, im Tourismus, in der Entwicklungszusammenarbeit sowie im Bereich Medien und Kommunikation. <sup>2</sup>Sie bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

### **§ 5 Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 132 C:

aa) Interdisziplinäre Indienstudien im Umfang von mindestens 90 C und

bb) ein außerfachlicher Kompetenzbereich im Umfang von mindestens 38 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich mindestens 36 C, davon mind. 18 C im Optionalbereich (Wahl zwischen anwendungs- oder wissenschaftsorientiertem Profil) und mind. 18 C im Bereich Schlüsselkompetenzen,

c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

<sup>2</sup>Als außerfachlicher Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Ethnologie, Geschichte, Geschlechterforschung, Indologie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaften, Soziologie, Volkswirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(4) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den

sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>4</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich des Fachstudiums stehen drei Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C zur Auswahl: „Politik und Ökonomie“, „Geschichte und Gesellschaft“ sowie „Sprache, Kultur und Religion“. <sup>2</sup>Es muss einer dieser Studienschwerpunkte absolviert werden.

(6) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 18 C zu erwerben. <sup>2</sup>Hierzu wird empfohlen, ein begleitendes Praktikumsmodul, eine Studienreise nach Indien, Sprachkurse für Englisch oder eine moderne indische Sprache sowie Wahlmodule der ZESS, der Philosophischen und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu belegen.

(7) Die beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

## **§ 6 Studium im Ausland**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren, insbesondere das Studium an einer Universität in Indien bietet sich an. <sup>2</sup>Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit der University of Pune und der University of Delhi. <sup>3</sup>Es ist jedoch auch ein Studium an einer anderen Universität in Indien möglich. <sup>4</sup>Im 4. und 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. <sup>5</sup>Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen anerkannt. <sup>6</sup>Hierzu soll vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein Lernvertrag („learning agreement“) abgeschlossen werden.

## **§ 7 Interdisziplinäre Indienstudien als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Interdisziplinäre Indienstudien als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 42 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Modulpaket im Umfang von 42 C umfasst zwei Basismodule zu den Grundlagen der Indienforschung und drei Wahlpflichtmodule, die die Möglichkeit bieten, individuelle Schwerpunkte zu setzen. <sup>2</sup>Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen der modernen Indienforschung und Einblicke in

Arbeitsweise und Forschungsfragen des Fachs in Übereinstimmung mit den thematischen und disziplinären Schwerpunkten des Instituts.

(3) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage V beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplän angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. <sup>3</sup>Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die jeweils zuständige Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten

ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

### **§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

### **§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind der Erwerb von mindestens 70 Anrechnungspunkten im Fachstudium Interdisziplinäre Indienstudien.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,

- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 11 Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

(a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)

(b) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)

(c) Essay: Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

(d) Moderation: Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.

(e) Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.

- (f) Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- (g) Schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- (h) Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- (i) Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- (j) Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.
- (k) Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- (l) Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- (m) Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- (n) Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.
- (o) Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- (p) Forschungsdokumentation: In einer Forschungsdokumentation werden die Planungsschritte bis zum Design der Forschungsübung sowie die wesentlichen Aktivitäten, Erfahrungen und Schwierigkeiten während der Durchführung dokumentiert. Die Forschungsdokumentation umfasst max. 30 Seiten.
- (q) Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.
- (r) Praktikumsdokumentation: In einer Praktikumsdokumentation werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Die Dokumentation umfasst max. 30 Seiten.

## **§ 12 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>5</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.



### **§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 14 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

### **§ 15 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

a) des Fachstudiums Interdisziplinäre Indienstudien im Umfang von bis zu 30 C, darunter im Umfang von bis zu 14 C aus dem gewählten Studienschwerpunkt,

b) des außerfachlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 14 C, und

c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

### **§ 16 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufzusuchen. <sup>2</sup>Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. <sup>3</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des außerfachlichen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(5) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 17 Änderungen; Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Studienkommission der Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

beschlossen. <sup>2</sup>Den Fakultätsräten der übrigen den Studiengang tragenden Fakultäten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **A. Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

#### **I. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von 132 C erfolgreich absolviert werden.

##### **1. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden.

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

Die Module B.MIS.101 und B.MIS.102 sind Orientierungsmodule.

##### **2. Wahlpflichtmodule**

###### **a. Studienschwerpunkte**

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von mind.42 C erfolgreich absolviert werden.

###### **aa. Studienschwerpunkt „Politik und Ökonomie“**

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

*B.MIS.301*     Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)

*B.MIS.302*     Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)

*B.MIS.401*     Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

*B.MIS.402*     Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

*B.MIS.403*     Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

*B.MIS.404*     Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

- B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)
- B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft (8 C / 4 SWS)
- B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

#### **bb. Schwerpunkt Geschichte und Gesellschaft**

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.201* Aufbaumodul: Kulturgeschichte des Modernen Indien (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.202* Methodenmodul Sozialgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.203* Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.204* Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.501* Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502* Methoden einer Ethnologie des modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.503* Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.504* Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.Gesch.108* Einführungsmodul Neuzeit (5 C / 4 SWS)
- B.Gesch.201* Grundlagenmodul (4 C / 3 SWS)
- B.Gesch.302* Aufbaumodul Neuzeit (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.401* Projektmodul Geschichtskultur/Theorie (6 C / 2 SWS)
- B.Gesch.402* Projektmodul Geschichtskultur/Praxis (6 C / 2 SWS)

### **cc. Schwerpunkt Sprache, Kultur und Religion**

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.601* Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.602* Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C / 4 SWS)
- B.MIS.603* Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.604* Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.Ind.31* Indologisches Grundwissen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.32* Indien und seine Religionen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.33* Indien: Land und Kultur (10 C/ 4 SWS)
- B.Ind.37* Indische Kunstgeschichte (6 C / 2 SWS)
- B.Ind.38* Indische Literaturgeschichte (6 C/2 SWS)
- B.Ind.41* Sanskrit (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.42a* Sanskrit-Lektüre (8 C /4 SWS)
- B.Ind.51* Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.Eth.101* Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
- B.Eth.102* Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.ReIW.01* Hist. Basismodul Religionsgeschichte (11 C / 5 SWS))
- B.ReIW.03* Syst. Basismodul Religionswissenschaft (7 C / 4 SWS)

### **b. Wahlpflichtmodule „Interdisziplinäre Indienstudien“**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden:

- B.MIS.201* Aufbaumodul: Kulturgeschichte des Modernen Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.202* Methodenmodul Sozialgeschichte Indiens (6 C /3 SWS)
- B.MIS.203* Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)

- B.MIS.204* Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)  
*B.MIS.301* Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)  
*B.MIS.302* Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)  
*B.MIS.401* Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.402* Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.403* Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.404* Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.501* Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.502* Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.503* Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.504* Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.601* Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.602* Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C / 4 SWS)  
*B.MIS.603* Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)  
*B.MIS.604* Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)  
*B.Ind.31* Indologisches Grundwissen (9 C / 4 SWS)  
*B.Ind.32* Indien und seine Religionen (9 C / 4 SWS)  
*B.Ind.33* Indien: Land und Kultur (10 C/ 4 SWS)  
*B.Ind.51* Hindi (12 C / 8 SWS)  
*B.Ind.52a* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)  
*B.WIWI-VWL.0006* Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

### **3. Außerfachlicher Kompetenzbereich**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerfachliche Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Ethnologie, Geschichte, Geschichte & Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschlechterforschung, Indologie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaften, Soziologie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Volkswirtschaft.

#### **a. Agrarwissenschaften**

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozioologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

### **b. Anthropogeographie**

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

### **c. Ethnologie**

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

### **d. Geschichte**

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

### **e. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

### **f. Geschlechterforschung**

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

### **g. Indologie**

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Indologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Indologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

### **h. Politikwissenschaft**

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Politikwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

### **i. Religionswissenschaften**

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

## **j. Soziologie**

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

## **k. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften**

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

## **I. Volkswirtschaftslehre**

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) des Studiengbiets „Volkswirtschaftslehre“ müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

**bb.** Es müssen 5 der folgenden Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/42 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/46 SWS)

## **II. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, welche im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Professionalisierungsbereich eingebracht werden.

### **1. Optionalbereich**

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil oder wissenschaftsorientiertes Profil) absolviert werden:

#### **a. Anwendungsbezogenes Profil**

Es müssen folgende Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)



B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)

### **b. Wissenschaftsorientiertes Profil**

Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C/2 SWS)

B.Sowi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)

B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)

Das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.Sowi1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden.

B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)

SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/2 SWS)

SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C/2 SWS)

SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)

### **2. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulhandbuch der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Ferner kann folgendes Modul gewählt werden:

SK.MIS.3 Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C/1 SWS)

### **III. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

### **B. Interdisziplinäre Indienstudien als Kompetenzbereich im Umfang von 42 C in einem anderen Bachelor-Studiengang**

Interdisziplinäre Indienstudien kann als Kompetenzbereich in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**I.** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 24 C absolviert werden:

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

**II.** Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C gewählt werden:

*B.MIS.201* Aufbaumodul: Kulturgeschichte des modernen Indien (6 C / 3 SWS)

*B.MIS.203* Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)

*B.MIS.401* Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

*B.MIS.403* Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

*B.MIS.404* Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

*B.MIS.501* Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)

*B.MIS.502* Methoden einer Ethnologie des modernen Indien (6 C/4 SWS)

## Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ mit Studienschwerpunkt Politik und Ökonomie, außerfachwiss. Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ und wiss. orientiertem Profil

Sem. Σ C	Fachstudium „Interdisziplinäre Indienstudien“ (90 C)				Außerfachwiss. Kompetenzbereich (mind.38 C)		Optionalbereich wiss. Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)		B.WIWI-OPH:0007.Mp. Mikroökonomik I 6 C		B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft (8 C / 4 SWS)		B.Sowi.1 Einf. in das wiss. Arbeiten (2 C)	
2. Σ 30 C	B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)		B.WIWI-OPH.0008. Makroökonomik I 6 C		B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie u. Ideengeschichte (10 C/4 SWS)			SQ.Sowi.8 EDV-Kurs (2 C)
3. Σ 30 C			B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.203 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)	B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)			B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS)
4. Σ 32 C			B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.201 Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C / 3 SWS)	B.Pol.5a Politische Theorie (4 C/2 SWS)	B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)	B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)	B.MZS.6 Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/2 SWS)
5. Σ 30 C			B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.204 Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)			SQ.Sowi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen 12 C	SK.MIS.3 Studienreise nach Indien (6 C/1 SWS)
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C	B.MIS.202 Methodenmodul Sozialgeschichte Indiens (6 C/3 SWS)	B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C / 4 SWS)				
Σ 180 C	90 C (+12 C)				40 C		38 C	

Das Modulverzeichnis finden Sie hier:

<http://www.uni-goettingen.de/de/ordnungen/192697.html>

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 angefangen haben zu studieren, wählen das Modulverzeichnis aus dem Jahr 2012.

Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2013/14 oder später aufgenommen haben, wählen das Modulverzeichnis aus dem Jahr 2014.